



Oslo 14.-16. Juni 2011

Oslo Mandat der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa

Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das Schweizer Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Koordination mit dem deutschen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMVEL) und dem österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Oslo, 14.-16. Juni 2011

Oslo Mandat der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa

1. UNTER BERUFUNG auf die Erklärungen anlässlich der Ministerkonferenzen von Strassburg 1990, Helsinki 1993, Lissabon 1998, einschliesslich der Vision für den Europäischen Forstsektor, Wien 2003 und Warschau 2007, die Themen von grenzüberschreitender Bedeutung und von gemeinsamem Interesse in Bezug auf den Wald festgestellt sowie die Notwendigkeit anerkannt haben, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des gesamten europäischen Kontinents im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Wälder zu verbessern;
2. UNTER BEKRÄFTIGUNG der Verpflichtungen, auf Antworten auf globale Umweltherausforderungen hinzuwirken und zur Erreichung der Waldübereinkunft der Vereinten Nationen, mit ihren vier globalen Waldzielen, sowie anderer globaler Ziele wie die Millennium-Entwicklungsziele, der Aichi Ziele der Biodiversitätskonvention und der Verpflichtungen in Bezug auf den Klimawandel beizutragen;
3. UNTER BEKRÄFTIGUNG früherer Verpflichtungen innerhalb von FOREST EUROPE und UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Arbeit, die in anderen internationalen Politikforen in Bezug auf Wald, zum Beispiel im Rahmen der Rio-Abkommen und des Waldforums der Vereinten Nationen sowie von regionalen Organisationen und Initiativen geleistet wird;
4. IN KENNTNISNAHME der jüngsten Ergebnisse des Berichts *State of Europe's Forests 2011*, der festhält, dass an den meisten Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutende Fortschritte abgelesen werden können, und der zukünftige Herausforderungen und Chancen für den Wald und dessen nachhaltige Bewirtschaftung in Europa benennt und gleichzeitig die erreichten Fortschritte im Bereich Datensammlung sowie die Notwendigkeit für weitere Verbesserungen der Informationen über den Wald anerkennt;
5. BESTÄTIGEND, dass nachhaltige Waldbewirtschaftung den verantwortungsbewussten Umgang mit und die Nutzung von Wald und Waldgebieten auf eine Art und in einem Tempo bedeutet, das deren Biodiversität, Produktivität, Regenerationsfähigkeit, Vitalität und das Potenzial bewahrt, jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, und die keine Schäden an anderen Ökosystemen anrichtet;
6. ANERKENNEND, dass der Klimawandel eine der schwersten Bedrohungen für die Gesellschaft darstellt, und IM BEWUSSTSEIN, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um das Schadensrisiko durch Ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Feuer, Trockenheit, Schädlingsbefall und Krankheiten zu minimieren, um die Wälder in Europa und deren Funktionen zu schützen;
7. ANERKENNEND, dass der Wald und nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Milderung des Klimawandels und zur Anpassung daran beitragen, erneuerbare Rohstoffe und Energie liefern, Wasser und Boden schützen und andere Ökosystemleistungen erbringen sowie die Bevölkerung und gesellschaftliche Infrastrukturen gegen Naturgefahren schützen;

8. IN ANERKENNUNG der Bedeutung der ökonomischen Funktionen des Waldes und dessen Potenzial bei der Förderung einer grünen Wirtschaft und bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten, die zur ländlichen Entwicklung beitragen und eine langfristig ökonomische Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Forst- und waldbasierten Wirtschaft ermöglichen;
9. IN BESORGNIS über die negativen Auswirkungen von illegalem Holzeinschlag und dem damit verbundenen Handel auf die Gesellschaft, die Umwelt und die Märkte, und ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, die Anstrengungen zu verstärken, um die Durchsetzung von Waldgesetzen und die Regierungsführung zu verbessern;
10. IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung von hinreichenden und zugänglichen Informationen über den Wald, wie zum Beispiel Waldinventare, Monitoring, Bewertung und Berichterstattung über die Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie wissenschaftlich abgestütztes Wissen, für die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen;
11. IM BESTREBEN, den besten Weg zu finden, um die Rolle der europäischen Wälder zu stärken, die sie bei der Lösung von nationalen und globalen Herausforderungen durch den Klimawandel, die Wüstenbildung, den Verlust an Biodiversität und andere Umweltherausforderungen spielen, und dabei gleichzeitig auf den wachsenden Bedarf an Holz als erneuerbarer Rohstoff zu reagieren und die Fähigkeit von Europas Wäldern zu bewahren, zur Lebensqualität und zum Wohlbefinden der Bevölkerung beizutragen;
12. UNTER BETONUNG der Bedeutung von nationalen Verhältnissen, nationaler Souveränität über natürliche Ressourcen und nationalen Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung, in Berücksichtigung der Waldbesitzstrukturen in Europa und UNTER HERVORHEBUNG des Mehrwerts europäischer Zusammenarbeit und gemeinsamer Aktivitäten für die Förderung des Fortschritts bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und für den Austausch walddrelevanter Informationen;
13. IN KENNTNISNAHME der externen Überprüfung des FOREST EUROPE-Prozesses von 2008/2009, und die Ergebnisse der Arbeit und der anschließenden Diskussionen BEGRÜSSEND;
14. IM BEWUSSTSEIN, dass die Herausforderungen für die Wälder in einer sich schnell verändernden Umwelt nicht allein nur durch walddpolitische Massnahmen angegangen werden können, und IM BESTREBEN, die Beziehungen und Synergien in der Zusammenarbeit des Forstsektors mit anderen Sektoren und Institutionen für eine bessere Kohärenz in der Waldpolitik zu stärken;
15. UNTER BETONUNG des Willens, sicherzustellen, dass alle Wälder in Europa nachhaltig bewirtschaftet werden, und das Bewusstsein in der Gesellschaft über die vielfältigen Güter und Leistungen des Waldes zu fördern;
16. ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um die Kohärenz in der Entwicklung und bei der Umsetzung der Waldpolitik unter angemessener Mitarbeit der Interessengruppen zu verbessern;
17. ÜBERZEUGT, dass ein rechtlich bindendes Abkommen über die Wälder in Europa nötig ist, um die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen und stabilen Kontinuität aller ökonomischen, umweltbezogenen, kulturellen und sozialen Waldfunktionen in Europa zu stärken und zu verbessern, und dass es dazu beitragen wird, die Vision und die Ziele für den Wald in Europa zu erreichen (Oslo Ministerbeschluss: Europäische Wälder 2020);

Wir als Vertreter¹ der Unterzeichner von FOREST EUROPE,

18. BESCHLIESSEN, international weitere Aktivitäten zu unternehmen, die darin bestehen, ein rechtlich bindendes Abkommen über die Wälder in Europa zu erarbeiten, und BESCHLIESSEN, einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Mandat zu bilden, ein rechtlich bindendes Abkommen über die Wälder in Europa auszuarbeiten;
19. BESCHLIESSEN, die Verfahrensregeln zu verabschieden, die für den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss gelten und die im Anhang zu diesem Mandat abgedruckt sind (Anhang 1);
20. BESCHLIESSEN, ein Büro für den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss einzurichten, das aus einem Ausschussvorsitzenden und Vertretern der folgenden Länder besteht: Österreich, Tschechische Republik, Frankreich, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Türkei und Ukraine, sowie Spanien als ständiger Beobachter;
21. ERNENNEN Jan Heino (Finnland) zum Vorsitzenden des Ausschusses;
22. ERSUCHEN den Vorsitzenden und das Büro des Verhandlungsausschusses, die Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses bei der Erfüllung seines Mandats zu erleichtern und das Sekretariat bei der Erbringung der notwendigen Dienstleistungen für die Verhandlungen anzuleiten;
23. BESCHLIESSEN, dass der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss die Aufgabe hat – seine Arbeit auf Resolutionen und Erklärungen von FOREST EUROPE und relevante internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Wälder abstützend und das *Non-paper über ein mögliches rechtlich bindendes Abkommen über die Wälder in Europa* berücksichtigend – ein umfassendes rechtlich bindendes Rahmenabkommen über die Wälder zu entwickeln, das unter anderem die folgenden möglichen Themen angehen soll:
 - a. die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa und die langfristige Bereitstellung einer breiten Palette von Gütern und Waldökosystemleistungen zu gewährleisten;
 - b. die Waldressourcen in Europa, deren Gesundheit, Vitalität und Widerstandskraft und deren Anpassung an den Klimawandel zu bewahren und zu verbessern;
 - c. die Widerstandskraft von Wäldern gegenüber Naturkatastrophen zu stärken und den Wald vor menschengemachten Bedrohungen zu schützen;
 - d. die Beiträge der Wälder an die Milderung des Klimawandels zu erhöhen;
 - e. das Schutz- und Produktionspotenzial der europäischen Wälder zu bewahren und zu verbessern;
 - f. den Biodiversitätsverlust der Wälder in Europa zu stoppen und die Wüstenbildung zu bekämpfen;
 - g. Verhältnisse in den europäischen Wäldern zu schaffen und zu bewahren, die zu einer grünen Wirtschaft, zur Beschäftigung und zur Entwicklung von ländlichen und städtischen Gebieten beitragen;
 - h. die kulturellen und sozialen Funktionen der Wälder in Europa zu bewahren und zu verbessern;
 - i. den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel mit Holz und Holzprodukten einzudämmen mit dem Ziel, ihn zu unterbinden;
 - j. die Wissensbasis über die Wälder durch Forschung, Bildung, Informationsaustausch und Kommunikation zu verbessern;
 - k. die Mitwirkung und die Zusammenarbeit bei dem Thema Wald auf lokaler, regionaler und globaler Ebene zu verbessern;

¹ Anmerkung der Übersetzer: Damit die Komplexität des Textes nicht höher wird, sind im Folgenden in der männlichen Form (Vorsitzender, Vertreter usw.) die Frauen immer mit gemeint.

24. FORDERN, dass der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss bei der Ausarbeitung eines rechtlich bindenden Abkommens für Wälder Folgendes mit berücksichtigt:
- a. die Bedeutung der Flexibilität, so dass die Parteien Entscheidungen fällen können, die an ihre spezifischen Waldverhältnisse angepasst und so gestaltet sind, dass sich verändernde und neu auftauchende Bedürfnisse in der Zukunft angegangen werden können;
 - b. die globalen Diskussionen über eine mögliche Verbesserung der internationalen Vereinbarungen über die Wälder, einschliesslich derjenigen im Zusammenhang mit der UNO-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio +20 Konferenz), mit dem Bestreben, Synergien zu erschliessen;
 - c. die Notwendigkeit, Zusammenarbeit und Koordination zu erreichen und eine unnötige Doppelung von vorgeschlagenen Massnahmen mit entsprechenden Bestimmungen in anderen internationalen Abkommen zu vermeiden;
 - d. die Wichtigkeit der Gewährleistung einer wirksamen Mitarbeit von Interessengruppen;
 - e. eine Einigung über gemeinsame Bezeichnungen und Definitionen, basierend auf einer breiteren Einbeziehung der FAO und anderer Organisationen mit dem nötigen Fachwissen;
 - f. eine leistungsfähige Organisation und massgeschneiderte Ausgestaltung des Sekretariats;
 - g. die Möglichkeit, dass das Abkommen unter den Schirm der UNO gebracht wird;
25. ENTSCHEIDEN, dass die Teilnahme am Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss für die Unterzeichner von FOREST EUROPE (Anhang 2) offen sein wird und LADEN diese dazu EIN, aktiv zum Erfolg des Verhandlungsprozesses beizutragen;
26. LADEN FOREST EUROPE-Beobachterstaaten, Institutionen und Organisationen, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen, EIN, bei der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses im Rahmen der Verfahrensregeln mitzumachen;
27. FORDERN die Liaison Unit AUF und LADEN die UN Wirtschaftskommission für Europa, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Europäische Forstinstitut EIN, den Verhandlungsprozess gemäss dem Anhang zu den Verfahrensregeln und abgestützt auf das entsprechende Fachwissen dieser Organisationen und die Ressourcen, die sie im Rahmen ihrer Mandate beitragen können, zu unterstützen;
28. LADEN auch andere interessierte Regierungen und Organisationen dazu EIN, durch die Unterstützung des Verhandlungsprozesses einen Beitrag zu leisten;
29. BESCHLIESSEN, dass der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss seine Arbeit spätestens am 31. Dezember 2011 mit dem Ziel aufnimmt, diese spätestens am 30. Juni 2013 zu beenden und er seine Ergebnisse einer ausserordentlichen FOREST EUROPE-Ministerkonferenz vorstellt, die innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Verhandlungen zu organisieren ist – für eine Beratung und mögliche Verabschiedung und Öffnung für die Unterzeichnung.

Anhang 1: Verfahrensregeln für den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss für die Vorbereitung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa

I. Zweck

Regel 1 – Zweck und Anwendung

Diese Verfahrensregeln regeln die Verhandlungen über ein rechtlich bindendes Abkommen über die Wälder in Europa, die vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss, eingesetzt vom Oslo Mandat der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa, geführt werden.

II. Definitionen

Regel 2 – Definitionen

1. “Partei” bedeutet einen Mitgliedstaat der UNO oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der oder die Unterzeichner von Forest Europe ist und der oder die an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein rechtlich bindendes Abkommen über die Wälder in Europa teilnimmt.
2. “ Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration” bedeutet eine Organisation, die aus souveränen Staaten einer bestimmten Region besteht, an welche die Mitgliedstaaten Kompetenzen zu Themen abgetreten haben, die von der Arbeit des Ausschusses behandelt werden.
3. “ Ausschuss” bedeutet den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss (Intergovernmental Negotiation Committee, INC) zum Zwecke der Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa.
4. “Vorsitzender” bedeutet den Vorsitzenden, der nach Paragraph 21 des Oslo Mandates der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa ernannt wurde.
5. “Büro” bedeutet das Büro, das nach Paragraph 20 des Oslo Mandates der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa eingerichtet wurde.
6. “Sekretariat” bedeutet das Sekretariat, das nach Paragraph 27 des Oslo Mandates der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa eingerichtet wurde.
7. “Anwesende und abstimmende Vertreter” bedeutet die Vertreter von Parteien, die anwesend sind und zustimmend oder ablehnend abstimmen. Vertreter von Parteien, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmend.
8. “Offizielle Dokumente” bedeutet Dokumente, die in direktem Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen und die als Grundlage für die Diskussionen dienen, die auf der Tagesordnung stehen.
9. “Unterzeichner von FOREST EUROPE” bedeutet die Länder, die im Anhang 2 zum Oslo Mandates der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa aufgelistet sind.

III. Ort und Termine der Sitzungen

Regel 3 – Ort und Termine der Sitzungen

1. Der Ausschuss hält bis zu vier Sitzungen ab.
2. Termin und Ort der ersten Sitzung werden vom Büro bestimmt.
3. Ort und Termin für die folgenden Sitzungen werden vom Ausschuss in Absprache mit dem Büro und dem Sekretariat bestimmt.
4. Das Sekretariat orientiert mindestens sechs Wochen, bevor die Sitzung stattfinden soll, alle Parteien über Termin und Ort einer Sitzung.

IV. Tagesordnung

Regel 4.1 – Provisorische Tagesordnung für die Sitzungen

1. Das Sekretariat unterbreitet, nach Zustimmung durch das Büro, dem Ausschuss an jeder Sitzung die provisorische Tagesordnung für die nächste Sitzung. Die provisorische Tagesordnung umfasst alle vom Ausschuss vorgeschlagenen Themen.
2. Das Sekretariat versendet die provisorische Tagesordnung mindestens sechs Wochen, bevor die erste Sitzung stattfindet.
3. Das Sekretariat schliesst auf Verlangen einer Partei oder des Büros und mit der Zustimmung des Vorsitzenden in einem Addendum zur provisorischen Tagesordnung jedes für die Tagesordnung geeignete Thema ein, das zwischen dem Versenden der provisorischen Tagesordnung und der Sitzungseröffnung aufkommen kann.

Regel 4.2 – Annahme und Bereinigung der Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung befindet der Ausschuss über seine Tagesordnung für die Sitzung, basierend auf der provisorischen Tagesordnung, und hat die Möglichkeit, Themen hinzuzufügen, zu streichen oder abzuändern.

V. Vertretung

Regel 5.1 – Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jeder Partei, die an einer Sitzung teilnimmt, besteht aus einem Delegationsleiter und so vielen Vertretern und Beratern, wie nötig sind. Für die Ausschusssitzungen ist kein Berechtigungsnachweis nötig.

Regel 5.2 – Ersatzleute und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Vertreter oder einen Berater als Vertreter benennen.

VI. Büro

Regel 6.1 – Zahl der Funktionäre und Vorsitzender

Das Büro wird nach Paragraph 20 des Oslo Mandates der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa bestellt und besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, die als Vizevorsitzende amtieren, und einem ständigen Beobachter.

Regel 6.2 – Vertretung des Vorsitzenden

Wenn der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil davon fehlt, amtiert ein Vizevorsitzender als Vorsitzender.

Regel 6.3 – Ersatz des Vorsitzenden

Wenn der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Funktionen wahrzunehmen, wählt der Ausschuss einstimmig einen Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit. Wenn keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, wird die Entscheidung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmenden Vertreter getroffen.

Regel 6.4– Ersetzung anderer Mitglieder des Büros

Unbeschadet der Regeln 6.1, 6.2, 6.3

1. wird, wenn ein Mitglied des Büros vorübergehend nicht in der Lage ist, seine Funktionen wahrzunehmen, von der betroffenen Partei ein Ersatzmitglied für dieses Mitglied ernannt. Eine solche Ersetzung darf nur für die Dauer einer Sitzung vorgenommen werden;
2. ernennt, wenn ein Mitglied des Büros zurücktritt oder anderweitig nicht in der Lage ist, seine Funktionen zu erfüllen oder wahrzunehmen, die betroffene Partei einen Vertreter, der dieses Mitglied ersetzt. Wenn die Partei keinen Ersatz stellt, findet an der nächsten Sitzung die Wahl eines neuen Büromitgliedes gemäss Regel 6.5 statt.

Regel 6.5 – Auswahl der Funktionäre

Unbeschadet der Regel 6.3 wählt der Ausschuss bei jedem Ersatz einstimmig eine Partei, die ihren Vertreter für das Büro ernennen soll. Wenn keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, wird der Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmenden Vertreter getroffen.

Regel 6.6 – Ständiger Beobachter im Büro

Ein ständiger Beobachter im Büro, ernannt nach Paragraph 20 des Oslo Mandates der Minister für die Verhandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa, trägt zur Arbeit des Büros bei, kann aber nicht als Vorsitzender amtiert und hat kein Stimmrecht.

VII. Verantwortlichkeiten des Sekretariats

Regel 7.1 – Das Sekretariat

Das Sekretariat, bestellt nach Paragraph 27 des Oslo Ministermandats für die Aushandlung eines rechtlich bindenden Abkommens über die Wälder in Europa, ist damit beauftragt, unter der Leitung des Büros den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss zu unterstützen und alle Arbeiten zu erledigen, die der Ausschuss erfordert, wie im Anhang zu diesen Verfahrensregeln aufgeführt.

Regel 7.2 – Sitzungsmanagement

Das Sekretariat ist verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen gemäss Regel 3 und 4 und für alle nötigen Vorbereitungen für die Sitzungen, einschliesslich der Sicherstellung einer Übersetzung in die offiziellen Sprachen während der Sitzungen, die Vorbereitung und Verbreitung aller Dokumente für die Sitzungen per E-Mail und auf der Website mindestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung.

Regel 7.3 – Dokumentenverwaltung

1. Für alle Sitzungen des Komitees erledigt das Sekretariat gemäss dieser Regeln folgende Aufgaben:
 - die offiziellen Dokumente entgegennehmen, in die offiziellen Sprachen übersetzen und verbreiten;
 - die Dokumente der Sitzungen zirkulieren lassen;
 - die relevante Dokumentation an die Parteien verbreiten und veröffentlichen;
 - die Dokumente im Archiv des Komitees lagern.
2. Das Sekretariat verteilt den Entwurf des Verhandlungstextes jeder Sitzung des Ausschusses in den offiziellen Sprachen an die Parteien und Beobachter spätestens sechs Wochen nach Ende der Sitzung, die sich mit den Verhandlungstexten beschäftigte.

Regel 7.4 – Bericht über die Sitzungen

1. Der Vorsitzende bereitet die Berichte am Sitzungsende vor und verteilt den Schlussbericht in den offiziellen Sprachen an die FOREST EUROPE-Unterzeichner und die Beobachter.

VIII. Sprachen und Protokolle der Sitzungen

Regel 8.1 – Sprachen an den Sitzungen

Englisch, Französisch und Russisch sind die offiziellen Sprachen an den Sitzungen.

Regel 8.2 – Übersetzung

Äusserungen in einer der Sitzungssprachen werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.

Regel 8.3

Ein Vertreter darf in einer anderen als einer der offiziellen Sitzungssprache sprechen. In diesem Fall sorgt er selber für die Übersetzung in eine der Sitzungssprachen, und die Übersetzung in die anderen Sprachen kann auf der Übersetzung in der ersten Sprache basieren.

IX. Geschäftsführung

Regel 9.1 – Das Quorum

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung für eröffnet erklären und die Debatte freigeben, wenn mindestens ein Drittel der Parteien, die an der Sitzung teilnehmen, anwesend sind. Die Anwesenheit einer Mehrheit der teilnehmenden Parteien ist erforderlich für das Fassen eines Beschlusses.
2. Zum Zweck der Bestimmung eines Quorums für einen zu fassenden Beschluss über einen Punkt, für den eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration zuständig ist, wird diese Organisation mit der Anzahl Stimmen gewertet, die ihr gemäss Regel 10.3.2 zustehen.

Regel 9.2 – Befugnisse des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende unterstützt den Ausschuss bei der Erreichung seiner Ziele mit der Unterstützung des Büros.
2. Zusätzlich zur Wahrnehmung der Befugnisse, die ihm durch vorliegende Regel übertragen sind, macht der Vorsitzende Folgendes:
 1. die Sitzung für eröffnet und beendet erklären;

2. die Diskussion leiten;
 3. gewährleisten, dass die vorliegenden Regeln eingehalten werden;
 4. das Wort erteilen;
 5. Fragen zur Abstimmung bringen;
 6. Beschlüsse verkünden.
3. Der Vorsitzende entscheidet über Ordnungsanträge und, unter dem Vorbehalt der vorliegenden Regeln, kontrolliert den Sitzungsverlauf und die Einhaltung der Ordnung an den Sitzungen.
 4. Der Vorsitzende kann der Sitzung eine Redezeitbeschränkung, eine Beschränkung der Anzahl, wie oft eine Partei das Wort ergreifen darf, die Schliessung der Rednerliste oder das Ende der Diskussion vorschlagen. Der Vorsitzende kann auch den Abbruch oder die Vertagung der Sitzung oder der Debatte über die gerade diskutierte Frage vorschlagen.
 5. Der Vorsitzende bleibt in Ausübung seiner Funktion dem Ausschuss unterstellt.

Regel 9.3 – Der Vizevorsitzende in der Funktion als Vorsitzender

Ein Vizevorsitzender, der als Vorsitzender amtiert, hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Regel 9.4 – Abstimmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende oder der Vizevorsitzende in der Funktion als Vorsitzender stimmt nicht ab.

Regel 9.5 – Debattierregeln

Niemand darf in einer Sitzung sprechen, ohne dass er vom Vorsitzenden das Wort erteilt bekommen hat. Vorbehaltlich dieser Regeln, ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge zum Reden auf, in der sie ihren Wunsch zu reden angemeldet haben. Allerdings hat eine Partei Vorrang vor einem Beobachter. Der Vorsitzende wird einen Redner zur Ordnung rufen, wenn dessen Bemerkungen nicht von Belang für das gerade diskutierte Thema sind.

Regel 9.6 – Ordnungsantrag

1. Während der Diskussion über ein Thema kann ein Vertreter jederzeit einen Ordnungsantrag stellen, und über den Ordnungsantrag soll sofort gemäss dieser Regeln durch den Vorsitzenden entschieden werden. Ein Vertreter einer Partei kann gegen den Entscheid des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Der Einspruch soll sofort zur Abstimmung gebracht werden, und der Entscheid des Vorsitzenden wird aufrecht erhalten, es sei denn, er werde von einer Mehrheit der anwesenden und stimmenden Vertreter umgestossen.
2. Ein Vertreter einer Partei, der einen Ordnungsantrag stellt, darf nicht zur Substanz des gerade diskutierten Themas sprechen.

Regel 9.7 – Beschränkung der Redezeit, Schliessen der Rednerliste und Vertagung der Debatte

1. Der Vorsitzende kann die Zeit beschränken, die einem Redner zur Verfügung steht, und die Zahl, wie oft ein Sprecher zu einer Frage reden darf. Wenn die Beschränkung in Kraft ist, und ein Redner seine Redezeit ausgeschöpft hat, soll der Vorsitzende ihn unverzüglich zur Ordnung rufen.
2. Im Verlauf einer Debatte kann der Vorsitzende die Rednerliste bekannt geben und mit Zustimmung des Ausschusses die Liste für geschlossen erklären. Der Vorsitzende kann allerdings einer Partei das Wort für eine Antwort erteilen, wenn seiner Meinung nach eine Rede, die nach der Schliessung der Rednerliste abgeliefert wurde, eine solche Antwort

rechtfertigt. Wenn die Debatte über ein Thema abgeschlossen ist, weil keine weiteren Redner mehr vorgesehen sind, soll der Vorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses die Debatte für geschlossen erklären.

3. Während der Diskussion eines Themas kann ein Vertreter einer Partei die Vertagung der Debatte über das gerade diskutierte Thema beantragen. Zusätzlich zum Antragsteller darf je ein Vertreter einer Partei pro und kontra den Antrag sprechen; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gebracht.

Regel 9.8 – Schliessen einer Debatte

Ein Vertreter einer Partei kann jederzeit die Schliessung der Debatte zum gerade diskutierten Thema verlangen, unabhängig davon, ob ein anderer Vertreter einer Partei seinen Wunsch zu reden angemeldet hat. Die Erlaubnis, über die Schliessung der Debatte zu reden, wird nur zwei Vertretern der Parteien erteilt, die gegen die Schliessung sind; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gebracht. Wenn der Ausschuss die Schliessung befürwortet, soll der Vorsitzende die Debatte für geschlossen erklären.

Regel 9.9 – Abbruch oder Vertagung einer Sitzung

Während der Diskussion eines Themas kann ein Vertreter einer Partei den Abbruch oder die Vertagung einer Sitzung verlangen. Dieser Antrag soll nicht diskutiert, sondern sofort zur Abstimmung gebracht werden.

Regel 9.10 – Verfahrensordnung

Ungeachtet der Reihenfolge, in der sie eingereicht wurden, müssen die folgenden Anträge in folgender Ordnung Vorrang haben vor allen anderen Vorschlägen oder Anträgen vor der Sitzung:

1. Antrag auf Abbruch der Sitzung;
2. Antrag auf Vertagung der Sitzung;
3. Antrag auf Abbruch der Debatte über das gerade diskutierte Thema;
4. Antrag auf Vertagung der Debatte zum gerade diskutierten Thema.

Regel 9.11 – Vorschläge und Änderungen

1. Vorschläge und Änderungen werden üblicherweise schriftlich beim Sekretariat eingereicht, welches Kopien in allen offiziellen Sprachen allen Vertretern der Parteien sechs Wochen vor Beginn der Sitzung zukommen lässt. Als Grundregel gilt, dass kein Vorschlag an einer Sitzung des Ausschusses diskutiert oder zur Abstimmung gebracht wird, ohne dass Kopien davon in den offiziellen Sprachen allen Vertretern der Parteien spätestens einen Tag vor Beginn der Sitzung zugekommen sind. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses kann allerdings der Vorsitzende die Diskussion und den Einbezug von Vorschlägen und Änderungen zulassen, welche gar nicht oder erst am gleichen Tag in Umlauf gebracht wurden; in diesem Fall muss der Vorschlag oder die Änderung in einer formellen Sitzung vorgelesen werden.
2. Ein Antrag wird als Änderung zu einem Vorschlag betrachtet, wenn er diesen Vorschlag ergänzt, daraus etwas heraus streicht oder revidiert. Der Ausschuss entscheidet über eine Änderung, bevor es über den Vorschlag befindet, auf den sie sich bezieht, und wenn die Änderung angenommen wird, dann wird über den abgeänderten Vorschlag abgestimmt.

X. Beschlüsse

Regel 10.1 – Beschlussfassung

1. Der Ausschuss unternimmt alle Anstrengungen, in allen substanziellen Fragen eine einstimmige Einigung zu erreichen. Wenn alle Anstrengungen, Einstimmigkeit zu erreichen, ausgeschöpft sind und keine Einigung erreicht ist, wird der Beschluss als letzter Ausweg mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmenden Vertreter gefasst.
2. Beschlüsse des Ausschusses in Verfahrensfragen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmenden Vertreter gefasst.
3. Wenn eine Abstimmung unentschieden ausgeht, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
4. Wenn es Uneinigkeit darüber gibt, ob das Thema, über das abgestimmt werden soll, substanziell oder eine Verfahrensfrage ist, wird über diese Frage mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmenden Vertreter entschieden.

Regel 10.2 – Abstimmung über Vorschläge und Änderungen

1. Wenn zwei oder mehr Vorschläge zur gleichen Frage vorliegen, beschliesst der Ausschuss, ausser er entscheidet anders, in derjenigen Reihenfolge über die Vorschläge, in der sie vorgelegt wurden. Alle Vorschläge oder Anträge, die verlangen, dass kein Beschluss über die Substanz dieser Vorschläge gefasst wird, werden allerdings als früher aufgeworfene Fragen betrachtet und vor diesen zur Abstimmung gebracht.
2. Wenn eine Änderung zu einem Vorschlag eingereicht wird, wird zuerst über die Änderung abgestimmt. Wenn zwei oder mehr Änderungen eingereicht werden, beschliesst der Ausschuss, zuerst über die Änderung abzustimmen, die in der Substanz am weitesten vom Originalvorschlag abweicht, dann über die Änderung, die am zweitweitesten vom Originalvorschlag abweicht und so weiter, bis über alle Änderungen abgestimmt wurde. Wenn allerdings die Annahme einer Änderung zwingend die Ablehnung einer anderen Änderung mit sich bringt, wird letztere Änderung nicht zur Abstimmung gebracht. Wenn eine Änderung oder mehrere Änderungen angenommen werden, wird anschliessend über den abgeänderten Vorschlag abgestimmt. Wenn keine Änderungen angenommen werden, wird der Vorschlag in seiner ursprünglichen Form zur Abstimmung gebracht.

Regel 10.3 – Stimmrechte

1. Jede Partei hat ein Stimmrecht, ausgenommen die Bestimmungen in Paragraph 2.
2. Bei Themen in ihrer Zuständigkeit übt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ihr Stimmrecht mit der Zahl seiner Mitgliedstaaten aus, die im Ausschuss vertreten sind. Eine solche Organisation soll ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn eines ihrer Mitglieder sein Stimmrecht ausübt und umgekehrt.

Regel 10.4 – Abstimmungsverfahren

Der Ausschuss stimmt normalerweise mit Handerheben ab, aber jeder Vertreter einer Partei kann eine Namensabstimmung verlangen, die dann in der alphabetischen Reihenfolge der Parteinamen in englischer Sprache durchgeführt wird, beginnend mit der Partei, deren Namen durch den Vorsitzenden ausgelost wird. Wenn allerdings eine Partei eine geheime Abstimmung verlangt, dann ist dies das Abstimmungsverfahren für die gerade diskutierte Frage.

Regel 10.5 – Protokollierung einer Namensabstimmung

Die Stimme jeder an einer Namensabstimmung teilnehmenden Partei wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Regel 10.6 – Verhalten während der Abstimmung

Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf kein Vertreter einer Partei die Abstimmung unterbrechen ausser mit einem Ordnungsantrag im Zusammenhang mit dem laufenden Abstimmungsverfahren. Der Vorsitzende darf den Vertretern der Parteien erlauben, ihr Abstimmverhalten zu erläutern, entweder vor oder nach der Abstimmung – ausser, wenn die Abstimmung geheim erfolgt –, und er darf die Zeit beschränken, die für solche Erklärungen zur Verfügung steht.

Regel 10.7 – Aufteilung von Vorschlägen und Änderung

Ein Vertreter einer Partei kann verlangen, dass über Teile eines Vorschlags oder einer Änderung separat abgestimmt wird. Wenn ein Einwand gegen das Verlangen für eine Aufteilung erfolgt, wird über den Antrag auf Aufteilung abgestimmt. Die Erlaubnis, zum Aufteilungsantrag zu sprechen, wird nur je zwei befürwortenden und ablehnenden Parteienvertretern erteilt. Wenn der Aufteilungsantrag unterstützt wird, werden jene Teile des Vorschlags oder der Änderung, welche hintereinander angenommen werden, als Ganzes zur Abstimmung gebracht. Wenn alle massgeblichen Teile des Vorschlags oder der Änderung abgelehnt werden, gilt der Vorschlag oder die Änderung als abgelehnt.

XI. Beobachter

Regel 11.1

Jeder Staat, der Nichtunterzeichner von FOREST EUROPE ist, kann sich beim Ausschuss als Beobachter vertreten lassen.

Regel 11.2

Organisationen mit einem Beobachterstatus bei FOREST EUROPE können gemäss Regel 11.3 auch beim Ausschuss den Status als Beobachter bekommen.

Regel 11.3

Jede Institution oder offizielle Stelle, die in für dieses Abkommen relevanten Themen kompetent ist und die

- a. eine internationale Institution oder offizielle Stelle, entweder zwischenstaatlich oder nicht-zwischenstaatlich, oder eine nationale Institution oder offizielle Stelle ist; oder
- b. eine nationale nichtstaatliche Institution oder offizielle Stelle ist, welche zu diesem Zweck vom Staat zugelassen wurde, in der sie ihren Sitz hat;

und die das Sekretariat über ihren Wunsch informiert hat, im Ausschuss als Beobachter vertreten zu sein, erhält die Erlaubnis dazu, ausser ein Drittel der anwesenden und stimmenden Vertreter sei dagegen. Einmal zugelassen, kann das Recht, als Beobachter vertreten zu sein, entzogen werden, wenn ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Vertreter sich darüber einig sind.

Regel 11.4

Der Vorsitzende kann Beobachter dazu einladen, an den Diskussionen über spezifische Themen oder besondere Probleme teilzunehmen. Kein Vorschlag eines Beobachters wird diskutiert, wenn er nicht von mindestens einer Partei unterstützt wird.

Regel 11.5

Beobachterdelegationen können schriftliche Stellungnahmen beim Sekretariat einreichen. Das Sekretariat verteilt Kopien der schriftlichen Stellungnahme in der Sprache, in der ihm die Stellungnahme vorgelegt wurde.

XII. Aufhebung und Änderung der Verfahrensregeln

Regel 12.1

Jede Verfahrensregel kann durch den einstimmigen Beschluss des Ausschusses gemäss Verfahren nach Regel 9.11. abgeändert oder aufgehoben werden, vorausgesetzt, der Vorschlag ist mindestens 24 Stunden vorher eingereicht worden.

Regel 12.2

Für den Fall eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Regeln und dem Oslo Ministermandat gilt letzteres als verbindlich.

Anhang zu den Verfahrensregeln: Rollenverteilung zwischen Liaison Unit, UNECE, FAO, UNEP und EFI

So weit die Ressourcen und Mandate von Liaison Unit, UNECE, FAO, UNEP und EFI dies zulassen, sollen die Aufgaben wie unten aufgeführt verteilt werden. Wenn dies aus irgendeinem Grund unmöglich werden sollte, können durch das Büro des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses in Absprache mit allen Parteien Anpassungen vorgenommen werden.

Liaison Unit

- Unterstützung von Vorkehrungen für die Betreuung des Verhandlungsprozesses
- Unterstützung weiterer Arbeiten in der Zeit zwischen den Sitzungen gemäß der Anforderungen des Büros oder des Ausschusses
- Beratung zu Angelegenheiten von FOREST EUROPE und zu den Verpflichtungen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa sowie Herstellung einer Verknüpfung zum FOREST EUROPE-Arbeitsprogramm
- Kontaktpflege zu Ländern, anderen Prozessen, Interessengruppen und zur Zivilgesellschaft
- Einrichtung und Unterhaltung der Website
- Vorbereitung und Organisation der nächsten Ministerkonferenz
- Durchführung von Kommunikationsaktivitäten

UNECE, FAO und UNEP

- Betreuung der Sitzungen des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und seines Büros, einschliesslich Sitzungsmanagement, Dokumentenverwaltung und Berichterstattung sowie anderer relevanter Aufgaben, die vom Büro oder dem Ausschuss angefordert werden
- Beratung in Rechtsfragen
- Beratung zu Synergien mit multilateralen Umweltabkommen und -Prozessen
- Kontaktpflege mit UNO-Organisationen
- Bereitstellung von Analysen und Informationen als Unterstützung für die Verhandlungen

European Forest Institute

- Unabhängige wissenschaftliche und politische Beratung als Unterstützung der Verhandlungen
- Bereitstellung von Beiträgen für vom Ausschuss bezeichnete Informationsbedürfnisse.

Anhang 2: FOREST EUROPE Unterzeichner

Albanien
Andorra
Österreich
Weissrussland
Belgien
Bosnien Herzegowina
Bulgarien
Kroatien
Zypern
Tschechische Republik
Dänemark
Estland
Europäische Union
Finnland
Frankreich
Georgien
Deutschland
Griechenland
Vatikanstadt
Ungarn
Island
Irland
Italien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Polen
Portugal
Republik Moldau
Rumänien
Russische Föderation
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Schweden
Schweiz
Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
Türkei
Ukraine
Grossbritannien

Zusätzliche Folgestaaten der früheren Sowjetunion, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, sind berechtigt, dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss beizutreten, da die UdSSR Unterzeichnerin der Strassburg-Resolution von 1990 war.